



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung III Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 15. März 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0001

Bebauungsplan "Flandernstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg - Entwurfsbeschluss - 1. Änderung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "Flandernstraße" - Satzungsbeschluss -

Beschluss Nr. 0089

- 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 6 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
- 2 Der Geltungsbereich des am 16.06.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplanentwurfs „Flandernstraße“ wird geändert. (Anlagen 1 und 2 zur Vorlage).

Vom Geltungsbereich sind nach Änderung folgende Flurstücke zusätzlich erfasst:
Gemarkung Sonnenberg: Flur 13: Flurstücke 20/1 teilweise, 24/2 teilweise, 25/2, 32/13, 32/14

Vom Geltungsbereich sind nach Änderung folgende Flurstücke nicht mehr erfasst:
Gemarkung Sonnenberg: Flur 13: Flurstücke 66/0 , 68/5, 273/23, 271/0, 340/63, 339/63, 338/63, 270/1, 267/13, 273/22

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden des Ortsbezirks Sonnenberg.

Im Osten des Gebiets befindet sich die Aukamm Housing Area der US-Amerikaner, im Süden das Aukammtal und die Kuranlagen. Der Ortskern befindet sich nordwestlich des Plangebiets.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 13,05 ha.

- 3 Der Entwurf des Bebauungsplans „Flandernstraße“ vom 20.12.2017 (Anlagen 3 und 4 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 5 zur Vorlage) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen.

- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
- 5 Die Ortssatzung vom 20.12.2016 über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanverfahrens „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg (Anlage 7 zur Vorlage) wird geändert.
- Die 1. Änderung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg (Anlage 8 zur Vorlage) wird als Satzung beschlossen.
- 6 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beschluss über die 1. Änderung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Flandernstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg ortsüblich bekannt gemacht wird.
- 7 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 27.02.2018 BP 0129)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2018
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock